



---

**Resolution 2746 (2024)****verabschiedet auf der 9699. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 6. August 2024**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten, und *in Bekräftigung* der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Eskalation der Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die aktuelle humanitäre Lage weiter verschärft und die Besorgnis bezüglich des humanitären Schutzes noch dringlicher werden lässt, sowie über die anhaltenden Spannungen zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo und feststellend, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch aus- und inländische bewaffnete Gruppen leidet, *unter Verurteilung* aller in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe über die Demokratische Republik Kongo von 2024 (S/2024/432) und *unter Verurteilung* militärischer Unterstützung, die die M23 oder jede andere in der Demokratischen Republik Kongo operierende bewaffnete Gruppe aus dem Ausland erhält, sowie direkter unerlaubter fremder Militärinterventionen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und die Einstellung dieser Unterstützung sowie den sofortigen Abzug aller dieser externen Parteien aus der Demokratischen Republik Kongo *verlangend* und die insbesondere durch Militärkräfte für bestimmte bewaffnete Gruppen, speziell die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, bereitgestellte Unterstützung *verurteilend* und die Beendigung dieser Unterstützung und die vollständige Umsetzung der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesse für sämtliche in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen *verlangend*,

*in Anerkennung* dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem



Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die den Konflikt im Osten der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

*unter Begrüßung* der von der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda am 30. Juli unter Vermittlung Angolas unterzeichneten Waffenruhevereinbarung sowie des Beschlusses, den Plan zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas umzusetzen und einen Distanzierungsplan für die Truppen auszuarbeiten, *mit der Forderung* nach einer dauerhaften Einstellung der Feindseligkeiten, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die tieferen Ursachen des Konflikts anzugehen und Streitigkeiten im Wege des Dialogs friedlich beizulegen, unter Hervorhebung der Verpflichtung, die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität der Demokratischen Republik Kongo zu achten, und *unterstreichend*, wie wichtig die Koordinierung und Komplementarität zwischen politischen Maßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo ist,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien, den diplomatischen Dialog zu verstärken und sich für konkrete Schritte hin zur Deeskalation und einer dauerhaften friedlichen Beilegung des schon lange andauernden Konflikts in der Region einzusetzen, mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für alle Anstrengungen, die darauf zielen, eine Einstellung der Feindseligkeiten zu erreichen und den Weg für eine Beilegung auf diplomatischem Weg zu ebnen, einschließlich der entscheidenden Rolle regionaler Friedensprozesse, insbesondere des Luanda-Prozesses und des Prozesses von Nairobi, der MONUSCO, des Büros des Sondergesandten für die Region der Großen Seen und der internationalen Partner,

*unter Verurteilung* aller im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo begangenen Massaker und Gräueltaten und *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, die Tatverantwortlichen dafür zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter entschiedenster Verurteilung* aller Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte, das Personal, die Anlagen, das Material, die Einheiten oder die Fahrzeuge der MONUSCO, die Kriegsverbrechen darstellen können, sowie des Einsatzes und der Stationierung schwerer Waffen in der Nähe von Basisdienstorten der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*unter Begrüßung* der Schritte, die unternommen wurden, um die Mission der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika in der Demokratischen Republik Kongo (SAMIDRC) einsatzfähig zu machen, und *unter Verurteilung* der Angriffe auf Basisdienstorte und Bedienstete der SAMIDRC,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner Sitzung am 4. März 2024 verabschiedete und in dem der Einsatz der SAMIDRC gebilligt wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juni 2024 an den Sicherheitsrat, in dem er Optionen für eine Unterstützung der SAMIDRC durch die Vereinten Nationen darlegt, im Einklang mit Ziffer 20 der Resolution 2717 (2023),

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Regierung der Demokratischen Republik Kongo vom 28. Juni 2024, in dem sie den gemeinsamen Bericht über die erste Phase des Abzugs der MONUSCO übermittelt,

*anerkennend*, dass die MONUSCO den Abzug des gesamten uniformierten Personals und der meisten Zivilbediensteten aus Süd-Kivu abgeschlossen und damit die erste Phase ihrer Distanzierung beendet hat,

*in Bekräftigung* des besonderen Schwerpunkts auf dem Schutz der Zivilbevölkerung und dem Wissenstransfer und Daten- und Kapazitätsaufbau, auch in Bezug auf den Schutz

von Kindern, im Rahmen der verbleibenden Präsenz zivilen Personals der MONUSCO in Süd-Kivu,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats,

*erneut erklärend*, dass die MONUSCO ihr Mandat auch weiterhin im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel vollständig erfüllen muss, um Zivilpersonen in ihrem Einsatzgebiet zu schützen und wirksam gegen die Bedrohung anzugehen, die im Kontext zunehmenden bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo von bewaffneten Gruppen und anderen Sicherheitsbedrohungen ausgeht,

*unterstreichend*, dass die Einsätze der SAMIDRC unter voller Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen und dass die SAMIDRC aktive Maßnahmen ergreifen muss, um das Risiko von Schäden für die Zivilbevölkerung in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten,

*unterstreichend*, wie wichtig strategische Kommunikation, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation, für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und für die Sicherheit ihrer Friedenssicherungskräfte ist,

*feststellend*, dass die vollständige Operationalisierung der SAMIDRC und ihre Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds und dem Schutz der Zivilbevölkerung darauf zielt, zur Stabilität des Ostens der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und ein Umfeld zu schaffen, das für die erfolgreiche Umsetzung der laufenden regionalen Friedensbemühungen förderlich ist,

### **Unterstützung der SAMIDRC**

1. ermächtigt die MONUSCO, die SAMIDRC durch verstärkte Koordinierung, verstärkten Informationsaustausch und verstärkte technische Hilfe sowie durch den Einsatz der logistischen Mittel und militärischen Fähigkeiten der MONUSCO innerhalb des Einsatzgebiets der MONUSCO zu unterstützen, im Einklang mit Ziffer 20 der Resolution 2717 (2023) und im Rahmen der vorhandenen Mittel, um so das Mandat der MONUSCO zu fördern, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit der Bediensteten der Vereinten Nationen, unter anderem durch:

a) technische Beratung und Unterstützung beim Schutz der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Mädchen, beim Schutz von Kindern, bei der Verhinderung konfliktbedingter sexueller Gewalt, der Verhinderung der Schädigung von Zivilpersonen, der zivil-militärischen Koordinierung, der Entwaffnung und dem Waffen- und Munitionsmanagement,

b) die Bereitstellung umfassender technischer Beratung und Unterstützung über das Gemeinsame Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo an die SAMIDRC, damit sie ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie des strategischen Einhaltungs- und Rechenschaftsrahmens der Afrikanischen Union für Friedensunterstützungsmissionen erfüllen kann,

c) die Abstimmung mit der SAMIDRC bei der Verwendung der Lufteinsatzmittel und sonstiger logistischer Mittel der MONUSCO für die medizinische Evakuierung von Soldaten der SAMIDRC und den Abtransport toter und verwundeter Soldaten der Mission,

d) die Erleichterung der Bewegung von Truppen der SAMIDRC durch die Abstimmung mit der SAMIDRC bei der Verwendung der Luftsatzmittel und gepanzerter Fahrzeuge der MONUSCO, wobei die Beteiligung der MONUSCO an Kampfeinsätzen ausgeschlossen ist,

e) den Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen im Bereich der Friedenssicherung im Einklang mit den einschlägigen Richtlinien der Vereinten Nationen;

2. *betont*, dass die Bereitstellung dieser Unterstützung durch die MONUSCO für die SAMIDRC von der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiterin der MONUSCO in enger Abstimmung mit den Befehlshabern der MONUSCO und der SAMIDRC festgelegt wird, ohne die Kapazität der MONUSCO zur Wahrnehmung ihres Mandats und ihrer strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen;

3. *betont*, dass das bestehende Mandat der MONUSCO, einschließlich des Schutzes von Zivilpersonen und der Unterstützung der nationalen Sicherheitskräfte, von der Bereitstellung derartiger Unterstützung durch die MONUSCO an die SAMIDRC unberührt bleibt, verweist erneut darauf, dass jegliche derartige Unterstützung unter vollständiger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in allen Phasen von Einsätzen erfolgen soll, einschließlich der Vorbereitungs-, Durchführungs- und Überprüfungsphasen, und *fordert* die SAMIDRC *auf*, bei der Umsetzung dieser Richtlinien uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie sicherstellt, dass die entsprechenden Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen vorhanden sind und funktionieren;

4. *fordert* die Länder, die Truppen für die SAMIDRC stellen, und den Befehlshaber der SAMIDRC *auf*, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten der Mission so gering wie möglich zu halten, und für ihre im Rahmen der SAMIDRC tätigen Kontingente die höchsten Standards in Bezug auf Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen und einen robusten Mechanismus zur Einhaltungüberwachung im Einklang mit dem Einhaltungsrahmen der Afrikanischen Union einzurichten, der dazu dient, behauptete Menschenrechtsverletzungen und -übergreife sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch Kräfte der SAMIDRC zu verhüten und zu untersuchen, gegen sie vorzugehen und öffentlich über sie Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen, und *fordert* die Länder, die Truppen für die SAMIDRC stellen, *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein angemessenes Verhalten und angemessene Disziplin zu gewährleisten und so sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern und darauf zu reagieren, indem sie sicherstellen, dass Frauen in der SAMIDRC vertreten sind und dass einsatzvorbereitende und einsatzbegleitende Schulungen zu den Themen Kinderschutz und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt stattfinden, und indem sie sichere und zugängliche Beschwerdemechanismen und die rasche und gründliche Untersuchung aller Vorwürfe von Fehlverhalten bereitstellen und dabei einen die Überlebenden/Opfer in den Mittelpunkt stellenden Ansatz verfolgen, um die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch diese Einheiten vorliegen, und den Opfern Unterstützung bereitzustellen;

### **Koordinierung**

6. *betont*, wie wichtig es ist, Zivilpersonen zu schützen und die Kohärenz, Koordinierung, Komplementarität und effiziente Verknüpfung der Anstrengungen zwischen der

MONUSCO, den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo und der SAMIDRC zu gewährleisten, so etwa durch Informationsaustausch und die Sicherstellung ihrer konstruktiven Mitwirkung und Präsenz im gemeinsamen *Centre de Coordination des Opérations* und die Abstimmung der Einsätze mit den Nationalen Verteidigungskräften Burundis und den Verteidigungskräften des Volkes Ugandas, um die Erfüllung des Mandats der MONUSCO zu gewährleisten, und dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

7. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, uneingeschränkt mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, auch während des Abzugsprozesses, ferner bekräftigend, wie wichtig die durchgängige Einhaltung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen ist, einschließlich der ungehinderten Einreise und turnusmäßigen Ablösung der Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und ihrer Ausrüstung;

#### **Schrittweiser, verantwortungsbewusster und nachhaltiger Abzug**

8. *fordert* die MONUSCO *nachdrücklich auf*, die Übertragung von Aufgaben an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Süd-Kivu zu konsolidieren und weiterhin gemeinsam die nächsten Etappen des schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzugs der Mission zu planen, bevor dieser weiter vorangebracht wird, im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 22 bis 28 der Resolution 2717 (2023), und dabei auf den Erkenntnissen aus dem Abzug aus Süd-Kivu aufzubauen, unter anderem durch eine beschleunigte Reform des Sicherheitssektors unter starker nationaler Eigenverantwortung, und *ersucht* den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung bis November 2024 aktuelle Informationen zu dieser Angelegenheit vorzulegen;

#### **Berichterstattung**

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in enger Abstimmung mit der SAMIDRC bis zum 15. November 2024 über die Fortschritte bei der Operationalisierung der SAMIDRC und über die Durchführung von Ziffer 1 sowie über aufgetretene Schwierigkeiten zu berichten;

10. *ersucht* die SAMIDRC, dem Sicherheitsrat bis zum 15. November 2024 über ihre Aktivitäten, einschließlich der Koordinierung mit der MONUSCO, Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.